

Bericht des Rechnungshofes

**Verleih von Sammlungsgut durch Landesmuseen in der
Residenzgalerie Salzburg GmbH und den Museen der
Stadt Wien; Follow-up-Überprüfung**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	59
-----------------------	----

Salzburg

Wirkungsbereich des Landes Salzburg

Verleih von Sammlungsgut durch Landesmuseen in der
Residenzgalerie Salzburg GmbH und den Museen der Stadt Wien;
Follow-up-Überprüfung

KURZFASSUNG	61
Prüfungsablauf und -gegenstand	68
Sammlungsgut in den Landesmuseen	69
Eigentum am Sammlungsgut	69
Abschluss Leihverträge	70
Datenbanken	72
Erfassung des Sammlungsgutes	72
Erfassung der Zustandsprotokolle	76
Erfassung der Leihvorgänge	77
Erfassung des Standorts	78
Standortkontrollen	80
Verleih von Sammlungsgut	85
Ausleihbedingungen	85
Organisation	85

	Leihvorgänge _____	86
	Wirtschaftliche Gebarung des Leihverkehrs _____	90
	Schlussempfehlungen _____	91
ANHANG	Entscheidungsträger des überprüften Unternehmens _____	95

Abkürzungsverzeichnis

bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
GmbH GmbHG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz – GmbHG), StF: RGBl. Nr. 58/1906
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
LGBL	Landesgesetzblatt
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
Wiener Museumsgesetz	Gesetz, mit dem die Museen der Stadt Wien als Anstalt öffentlichen Rechts eingerichtet und deren Organisation, Betrieb und Erhaltung gere- gelt werden (Wiener Museumsgesetz – Wr. MuG), LGBL. Nr. 95/2001, i.d.g.F.
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich des Landes Salzburg

Verleih von Sammlungsgut durch Landesmuseen in der Residenzgalerie Salzburg GmbH und den Museen der Stadt Wien; Follow-up-Überprüfung

Sowohl die Residenzgalerie Salzburg GmbH als auch die Museen der Stadt Wien setzten den Großteil der überprüften Empfehlungen des Vorberichts, die der RH 2011 zum Verleih von Sammlungsgut durch Landesmuseen abgegeben hatte, um. Die Übersicht und Verwaltung des Sammlungsgutes verbesserte sich durch die Zusammenführung der unterschiedlichen – vormals handschriftlich geführten – Aufzeichnungen in die Datenbanken sowie durch die Erfassung und Aufarbeitung der Sammlungsbestände.

Weiterhin offen war die Erhebung des Zeitaufwands für die Leihvorgänge durch die Residenzgalerie Salzburg GmbH und der Nachweis der Kostendeckung der verrechneten Bearbeitungsgebühren. Die Museen der Stadt Wien führten nicht in allen Beständen der Sammlung regelmäßige Standortkontrollen durch.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung der Residenzgalerie Salzburg GmbH bzw. der Museen der Stadt Wien war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebärungsüberprüfung zum Verleih von Sammlungsgut durch Landesmuseen abgegeben hatte. (TZ 1)

Sammlungen in den Landesmuseen

Eigentum am Sammlungsgut

Die Empfehlung, zu klären, welche Bundesmuseen der Residenzgalerie Salzburg GmbH Leihgaben zur Verfügung stellten, wurde durch die Einleitung der Klärung der Eigentumsverhältnisse durch das Land Salzburg teilweise umgesetzt. Eine endgültige Klärung mit den betroffenen Bundesmuseen stand aus, weil noch kein Einvernehmen über die Rechtsansicht des Landes Salzburg hergestellt wurde. (TZ 2)

Abschluss Leihverträge

Die Empfehlung, mit allen Leihgebern schriftliche Verträge abzuschließen und in den Leihverträgen die Objekte und die Versicherungswerte anzuführen, setzten beide Museen teilweise um. Die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH gültigen Musterleihverträge beider Museen sahen Beschreibungen der Leihnahmen und die Angabe der Versicherungswerte vor. In der Residenzgalerie Salzburg GmbH lagen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle (Jänner 2015) für die im Vorbericht angeführten 26 Gemälde allerdings noch keine Verträge vor. Die Museen der Stadt Wien hatten nachträglich mit zehn Leihgebern schriftliche Verträge abgeschlossen. Verträge mit sieben weiteren Leihgebern waren noch ausständig. (TZ 3)

Datenbanken

Beide Museen setzten die Empfehlung, Vorkehrungen zu treffen, damit Inventarnummern und die damit verbundenen Datensätze aus den Datenbanken nicht mehr gelöscht werden können, durch Implementierung zusätzlicher Programmfiles um. (TZ 4)

Erfassung des Sammlungsgutes

Durch den Einsatz eines Datenbankprogramms, das auch die Inventarisierung der Sammlungsobjekte umfasste, war sowohl in der Residenzgalerie Salzburg GmbH als auch in den Museen der Stadt Wien eine einheitliche Vorgangsweise bei der Erfassung des Sammlungsgutes gewährleistet; die diesbezügliche Empfehlung wurde somit umgesetzt. (TZ 5)

Die Residenzgalerie Salzburg GmbH setzte die Empfehlung, alle Objekte in der Datenbank zu erfassen, durch die Nacherfassung der in den vormals geführten handschriftlichen Inventarbüchern gestrichenen Einträge sowie der Objekte aus dem Schloss Kleßheim um. Die Museen der Stadt Wien setzten die Empfehlung durch die umfangreiche Nacherfassung im Zuge der Besiedlung des neuen Depots in Himberg um. (TZ 6)

Die Empfehlung, die Überprüfung, Abgleichung und Bereinigung der in die Datenbanken aufgenommenen Daten zu intensivieren, setzte die Residenzgalerie Salzburg GmbH durch den Abgleich der Inventarlisten des Landes mit ihrer eigenen sowie durch die Nacherfassung von Objekten um. Die Museen der Stadt Wien setzten



Verleih von Sammlungsgut durch Landesmuseen; Follow-up-Überprüfung

diese Empfehlung durch die jährliche Festlegung von zu überprüfenden Sammlungsbeständen und die kontinuierliche Bereinigung der Bestände um. (TZ 7)

Die Residenzgalerie Salzburg GmbH und die Museen der Stadt Wien übernahmen die handschriftlich in den Inventarbüchern und Aufzeichnungen angeführten wesentlichen Daten in ihre Datenbanken und setzten damit die vom RH abgegebene Empfehlung um. (TZ 8)

Erfassung der Zustandsprotokolle

Die Empfehlung, alle Zustandsprotokolle in der Datenbank zu erfassen, setzten die Residenzgalerie Salzburg GmbH durch das Einscannen der Protokolle und die Museen der Stadt Wien durch die schlagwortartige Erfassung der Zustandsprotokolle und eine Beschreibung des Zustands der Objekte in der Datenbank um. (TZ 9)

Erfassung der Leihvorgänge

Die Residenzgalerie Salzburg GmbH und die Museen der Stadt Wien setzten die Empfehlung, historische Leihvorgänge in den jeweiligen Datenbanken zu erfassen, durch die Nacherfassung historischer Leihvorgänge um. (TZ 10)

Erfassung des Standorts

Die Residenzgalerie Salzburg GmbH setzte die Empfehlung, in der Datenbank die Standorte für alle Objekte genau anzugeben durch thesaurusgestützte genaue Standorteingaben um. (TZ 11)

Die Museen der Stadt Wien trugen bei 358 Inventarnummern keine Standorte ein. Es handelte sich dabei einerseits um Objekte, die sich im neuen Depot in Himberg befanden, denen jedoch noch kein fixer Standort zugewiesen war. Andererseits handelte es sich um Objekte, die Kuratoren in Arbeit hatten. Bei den übrigen Objekten waren Standorte angegeben. Die Standorteingabe wird seit 2012 ebenfalls durch einen Standortthesaurus der Datenbank unterstützt. Die Museen der Stadt Wien setzten die Empfehlung somit teilweise um. (TZ 11)

Die Residenzgalerie Salzburg GmbH setzte die Empfehlung, den Verbleib (dreier) nicht auffindbarer Objekte zu klären, nicht um, weil

es nicht gelang, die Objekte zu finden. Den Museen der Stadt Wien gelang es, 27 von 106 Objekten aufzufinden; sie setzte die Empfehlung somit teilweise um. (TZ 12)

Standortkontrollen

Die Residenzgalerie Salzburg GmbH setzte die Empfehlung, jährlich Standortkontrollen bei allen Teilen der Sammlungen durchzuführen und dadurch in einem mehrjährigen Zyklus jeweils das gesamte Sammlungsgut zu überprüfen, teilweise um. Die zuletzt durchgeführten Standortkontrollen erfolgten bei diesem Museum unregelmäßig im Zuge der Neuaufrichtung des Depots. Die 2015 erlassene Dienstanweisung sah eine der Empfehlung des RH entsprechende Durchführung der Standortkontrollen vor. (TZ 13)

Die von den Museen der Stadt Wien geplanten Standortkontrollen umfassten nur ausgewählte Bestände einzelner Sammlungen und nicht Teile aller Sammlungen; die Empfehlung des RH war damit nicht umgesetzt. (TZ 13)

Die Residenzgalerie Salzburg GmbH setzte die Empfehlung, die Ergebnisse der Standortkontrollen jeweils in einem schriftlichen Bericht festzuhalten, diesen der Museumsleitung zu übermitteln sowie in die jeweilige Datenbank aufzunehmen, bislang nicht um. Sie verfasste keine schriftlichen Berichte über die Standortkontrollen. Die Museen der Stadt Wien setzten diese Empfehlung durch die Erstellung einzelner, der Museumsleitung vorgelegter Berichte und den systematischen Vermerk über die Durchführung der Standortkontrolle in der Datenbank, teilweise um. (TZ 14)

Die Empfehlung, eine Dienstanweisung für die Durchführung der Standortkontrollen in den Sammlungen zu erstellen, setzten die Residenzgalerie Salzburg GmbH und die Museen der Stadt Wien durch Festlegung der für die Standortkontrollen Zuständigen und der Beschreibung der im Rahmen der Standortkontrollen zu prüfenden Kriterien um. (TZ 15)

**Verleih von
Sammlungsgut****Ausleihbedingungen**

Die Residenzgalerie Salzburg GmbH setzte die Empfehlung, die Rahmenbedingungen für den Leihverkehr verbindlich zu regeln und jedenfalls konservatorische Bedingungen, die Einbindung der Restaurierung bei der Entscheidung über den Verleih von Sammlungsgut und die Erstellung von Zustandsprotokollen vor und nach dem Transport vorzusehen, um. Dies erfolgte durch die in einer Vereinbarung mit dem Land Salzburg und durch die in der Dienstweisung festgelegte Vorgangsweise sowie durch ihre Verleihbedingungen. (TZ 16)

Organisation

Die Empfehlung, die Aufgaben eines für den Leihverkehr verantwortlichen Registrars in einer Organisationsvorschrift festzulegen, setzte die Residenzgalerie Salzburg GmbH durch Erlassung einer solchen Organisationsvorschrift um. (TZ 17)

Leihvorgänge

Die Museen der Stadt Wien setzten die Empfehlung, für alle Leihvorgänge an andere Museen befristete schriftliche Verträge abzuschließen, durch den nachträglichen Abschluss von Leihverträgen mit 25 Leihnehmern und die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung vorgesehene Gestaltung der Musterleihverträge teilweise um. (TZ 18)

Die Empfehlung, die Leihverträge entweder mit einer aufschiebenden Bedingung abzuschließen, sodass diese erst nach Bewilligung durch das Bundesdenkmalamt wirksam werden oder diese erst bei Vorliegen der Bewilligung des Bundesdenkmalamts zur Ausfuhr von Sammlungsgut zu unterfertigen, setzte die Residenzgalerie Salzburg GmbH durch die Aufnahme einer aufschiebenden Bedingung in die Leihverträge um. Die Museen der Stadt Wien setzten die Empfehlung dadurch um, dass sie die Leihverträge erst nach Vorliegen der Bewilligung des Bundesdenkmalamts unterfertigten. (TZ 19)

Die Empfehlung, das an nicht-museale Einrichtungen verliehene Sammlungsgut zurückzufordern, setzte die Residenzgalerie Salzburg GmbH teilweise um. Hinsichtlich der im Audienzraum des Landeshauptmanns ausgestellten Objekte war keine Rückgabe vereinbart. Die Museen der Stadt Wien setzten diese Empfehlung, durch

Rückholung von 137 (46 %) der an nicht-museale Einrichtungen verliehenen Objekten ebenfalls teilweise um. (TZ 20)

Die Museen der Stadt Wien setzten die Empfehlung, den Eigentümer regelmäßig über die Entwicklung nicht auffindbarer Objekte zu informieren, nicht um. Es erfolgte lediglich eine anlassbezogene Information über einen neuen Fall nicht auffindbarer Objekte. (TZ 21)

Wirtschaftliche Gebarung des Leihverkehrs

Die Residenzgalerie Salzburg GmbH setzte die Empfehlung, den Leihnehmern die mit dem Leihverkehr verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen, um dadurch beim Verleih von Sammlungsgut eine ausgeglichene Gebarung zu erreichen, nicht um. Sie führte keine Aufzeichnungen, um die Höhe von Gebühren (z.B. hinsichtlich Kostendeckung) berechnen zu können. (TZ 22)

Verleih von Sammlungsgut durch Landesmuseen; Follow-up-Überprüfung

Kenndaten zu den überprüften Landesmuseen

Kenndaten zu den überprüften Landesmuseen				
Rechtsgrundlagen				
Residenzgalerie Salzburg GmbH				
bis 31. Dezember 2011 Statut vom 1. Jänner 1987, ab 1. Jänner 2012 Errichtungserklärung; Betriebsführungs- und Pachtvertrag				
Museen der Stadt Wien				
Gesetz, mit dem die Museen der Stadt Wien als Anstalt öffentlichen Rechts eingerichtet und deren Organisation, Betrieb und Erhaltung geregelt werden (Wiener Museumsgesetz – Wr. MuG), LGBL. Nr. 95/2001, i.d.g.F.;				
Museumsordnung der Wiener Landesregierung				
Rechtsform				
Residenzgalerie Salzburg GmbH				
bis 31. Dezember 2011 betriebsähnliche Einrichtung des Landes Salzburg, ab 1. Jänner 2012 Gesellschaft mit beschränkter Haftung, zu 100 % im Eigentum des Landes Salzburg				
Museen der Stadt Wien				
Anstalt öffentlichen Rechts				
Unternehmensgegenstand				
Residenzgalerie Salzburg GmbH				
Führung des Betriebs der Residenzgalerie Salzburg, Erstellung von Konzepten für und Durchführung von Ausstellungen				
Museen der Stadt Wien				
Sammeln und Bewahren von historischem Gut, Kunst- und Kulturgut sowie Ausbau, Bewahrung, wissenschaftliche Bearbeitung und Erschließung, Präsentation und Verwaltung des Sammlungsguts				
Gebahrung	2011	2012	2013	2014
Ausgaben/Aufwand		in 1.000 EUR		
Residenzgalerie Salzburg GmbH	1.620	865 ¹	879 ¹	858 ¹
Museen der Stadt Wien	16.735	16.492	19.240	18.808
Basisabgeltung		in 1.000 EUR		
Residenzgalerie Salzburg GmbH	1.330	561 ²	700 ²	682 ²
Museen der Stadt Wien	12.917	12.727	14.860	14.393
Basisabgeltung		in % der Ausgaben/des Aufwands		
Residenzgalerie Salzburg GmbH	82	65	80	80
Museen der Stadt Wien	77	77	77	77
Mitarbeiter zum 31.12.		in Vollbeschäftigungsäquivalenten		
Residenzgalerie Salzburg GmbH	13,51	14,34 ³	15,66 ³	15,46
Museen der Stadt Wien	175,23	174,65	173,24	173,96
Besucher		Anzahl		
Residenzgalerie Salzburg GmbH	54.000	52.000	38.000 ⁴	nicht bekannt ⁵
Museen der Stadt Wien	403.000	411.000	403.000	433.000
Verleih von Sammlungsgut		Anzahl		
Residenzgalerie Salzburg GmbH	4	12	7	2
Museen der Stadt Wien	224	230	544	120
Versicherungswert der verliehenen Objekte		in Mio. EUR		
Residenzgalerie Salzburg GmbH	0,43	2,67	0,37	0,60
Museen der Stadt Wien	195,48	14,04	2,99	19,05

¹ Ab 2012 wurde die Residenzgalerie Salzburg GmbH als Gesellschaft mit beschränkter Haftung geführt. Zusätzlich zum Personal der Residenzgalerie Salzburg GmbH arbeiteten durchschnittlich elf Mitarbeiter des Landes in den Jahren 2012 bis 2014 für die neu gegründete Gesellschaft. Der Aufwand für diese Mitarbeiter (2012: 831.900 EUR, 2013: 706.200 EUR, 2014: 655.200 EUR) wurde vom Land Salzburg getragen und ist im Aufwand der Residenzgalerie Salzburg GmbH nicht enthalten.

² Unter Hinzurechnung des vom Land Salzburg getragenen Aufwands für das Personal betragen die vom Land zur Verfügung gestellten Finanzmittel 2012 1.393.269 EUR, 2013 1.406.653 EUR und 2014 1.337.200 EUR.

³ In den Jahren ab 2012 enthält die dargestellte Anzahl sowohl die Mitarbeiter der Residenzgalerie Salzburg GmbH als auch die Mitarbeiter des Landes Salzburg, die für die Residenzgalerie Salzburg GmbH arbeiteten.

⁴ Im Jahr 2013 verzeichnete die Residenzgalerie Salzburg GmbH 148 Schließtage insbesondere wegen der Umgestaltung zum Domquartier.

⁵ Mit Mai 2014 wurde das Salzburger Domquartier eröffnet, dem auch die Salzburger Residenzgalerie GmbH angeschlossen war. Eine gesonderte Erhebung der Besucheranzahl für die einzelnen Mitglieder des Domquartiers erfolgte nicht. Von Mitte Mai bis Ende 2014 zählte das Domquartier 116.000 Besucher.

Quellen: Rechnungsabschlüsse und Angaben der Residenzgalerie Salzburg GmbH sowie der Museen der Stadt Wien; RH

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte im Jänner 2015 bei der Residenzgalerie Salzburg GmbH und den Museen der Stadt Wien die Umsetzung von Empfehlungen zum Verleih von Sammlungsgut, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte. Der in der Reihe Salzburg 2011/5 bzw. Reihe Wien 2011/7 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Weiters hatte der RH im Jahr 2012 zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsstand bei der Residenzgalerie Salzburg GmbH und bei den Museen der Stadt Wien nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens hatte er in seinem Bericht Reihe Salzburg 2012/10 bzw. Reihe Wien 2012/6 veröffentlicht.

Zu dem im Juni 2015 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Residenzgalerie Salzburg GmbH und die Museen der Stadt Wien im Juli 2015 sowie das Land Salzburg und die Stadt Wien im August bzw. September 2015 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung an das Land Salzburg im Oktober 2015.

(2) Die Residenzgalerie Salzburg GmbH, die zu 100 % im Eigentum des Landes Salzburg stand, wurde mit 1. Jänner 2012 gegründet. Zur Zeit der Vorprüfung (Mai bis Juni 2010) war das Museum als betriebsähnliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit innerhalb der Landesverwaltung geführt worden. Rechtsgrundlagen der Residenzgalerie Salzburg GmbH waren die Errichtungserklärung nach § 3 GmbHG sowie ein Betriebsführungs- und Pachtvertrag, abgeschlossen zwischen dem Land Salzburg und der Residenzgalerie Salzburg GmbH. Zur leichten Lesbarkeit wird im vorliegenden Bericht durchgehend, somit auch für die Zeit vor dem 1. Jänner 2012, die nunmehrige Bezeichnung Residenzgalerie Salzburg GmbH verwendet.

Die Museen der Stadt Wien waren seit dem Jahr 2002 als Anstalt öffentlichen Rechts ausgegliedert. Rechtsgrundlagen waren das Wiener Museumsgesetz und die Museumsordnung der Wiener Landesregierung.

(3) Ziel der Follow-up-Überprüfung der Residenzgalerie Salzburg GmbH und der Museen der Stadt Wien war es, die Umsetzung von Empfehlungen zum Verleih von Sammlungsgut zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte.

Sammlungsgut in den Landesmuseen

Eigentum am
Sammlungsgut

2.1 (1) Der RH hatte der Residenzgalerie Salzburg GmbH in seinem Vorbericht (TZ 3) empfohlen, zu klären, welche Bundesmuseen ihr Leihgaben zur Verfügung stellten. Diese Empfehlung beruhte darauf, dass die Residenzgalerie Salzburg GmbH Gemälde als Leihgaben des Kunsthistorischen Museums auswies, obwohl nach den Aufzeichnungen des Kunsthistorischen Museums diese Gemälde als Eigentum der Österreichischen Galerie Belvedere anzusehen waren.

(2) Die Residenzgalerie Salzburg GmbH hatte im Nachfrageverfahren auf die Stellungnahme zum Vorbericht verwiesen, die allerdings nicht konkret die gegenständliche Empfehlung betraf.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, leitete das Land Salzburg eine Klärung der Eigentumsverhältnisse von Gemälden, nämlich ob diese im Eigentum des Kunsthistorischen Museums Wien oder der Österreichischen Galerie Belvedere stehen, ein. Im Zuge dieser Recherchen gelangte das Land zur Rechtsansicht, dass die betroffenen Gemälde durch einen Schenkungsvertrag aus dem Jahr 1974 in das Eigentum des Landes Salzburg übergegangen waren. Das Land Salzburg informierte das Kunsthistorische Museum Wien sowie die Österreichische Galerie Belvedere (2013 bzw. 2011) über seine diesbezügliche Rechtsansicht und erfasste daraufhin die betroffenen Objekte (insgesamt 31) in ihrem Inventar mit dem Land Salzburg als Eigentümer dieser Gemälde. Antworten der beiden Bundesmuseen zum Rechtsstandpunkt des Landes Salzburg waren im Jänner 2015, der Zeit der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle, noch nicht eingelangt. Damit blieb bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle unklar, ob der Rechtsansicht des Landes Salzburg von den Bundesmuseen beigetreten werde.

2.2 Die Empfehlung, zu klären, welche Bundesmuseen der Residenzgalerie Salzburg GmbH Leihgaben zur Verfügung stellten, wurde durch die Einleitung der Klärung der Eigentumsverhältnisse durch das Land Salzburg teilweise umgesetzt. Eine endgültige Klärung mit den betroffenen Bundesmuseen stand noch aus, weil noch kein Einvernehmen über die Rechtsansicht des Landes Salzburg hergestellt wurde.

Der RH empfahl daher der Residenzgalerie Salzburg GmbH, die Klärung der Eigentumsverhältnisse weiter zu betreiben.

2.3 *Laut Stellungnahmen der Residenzgalerie Salzburg GmbH und des Landes Salzburg habe mit dem Kunsthistorischen Museum keine Abklärung der Vermögensangelegenheiten bezüglich des Schenkungsvertrags von*

1974 erreicht werden können. Es sei geplant, eine Lösung auf politischer Ebene zu finden.

Abschluss Leihverträge

3.1 (1) Der RH hatte der Residenzgalerie Salzburg GmbH und den Museen der Stadt Wien in seinem Vorbericht (TZ 3) empfohlen, mit allen Leihgebern schriftliche Verträge abzuschließen, um die gegenseitigen Rechte und Pflichten festzuhalten. Weiters sollten die übergebenen Objekte und die Versicherungswerte angeführt werden.

(2) Die Residenzgalerie Salzburg GmbH hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass über alle Leihgaben Leihverträge vorlägen.

Die Museen der Stadt Wien hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass für Ausstellungsleihnahmen der letzten Jahre dieser Grundsatz in jedem Einzelfall erfüllt worden sei. Die Verträge für längerfristige Leihnahmen (Dauerleihnahmen) aus den Jahren vor 2003 seien Teil eines Aufarbeitungsprojektes und würden sowohl vertraglich als auch versicherungstechnisch laufend nachbearbeitet.

(3) Der RH stellte dazu nunmehr fest:

a) In der Residenzgalerie Salzburg GmbH lagen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle (Jänner 2015) für die im Vorbericht angeführten 26 Gemälde des Kunsthistorischen Museums Wien und eines Privaten noch keine Verträge vor. Von den Gemälden des Kunsthistorischen Museums Wien sah die Residenzgalerie Salzburg GmbH zwei Gemälde weiterhin als Leihgaben des Kunsthistorischen Museums Wien an; zu den restlichen Gemälden vertrat das Land Salzburg die Ansicht, dass sie aufgrund des Schenkungsvertrags aus 1974 im Eigentum des Landes Salzburg stünden (siehe TZ 2) und somit keine Leihverträge abzuschließen wären.

Der RH stellte weiters fest, dass der gültige standardisierte Musterleihvertrag der Residenzgalerie Salzburg GmbH die Beschreibung des Leihobjekts (z.B. durch Name des Künstlers, Titel des Werks, Inventarnummer, Größe des Bildes bzw. des Rahmens) und die Angabe des Versicherungswerts vorsah.

b) Die Museen der Stadt Wien schlossen nachträglich mit zehn Leihgebern schriftliche Verträge ab. Verträge mit sieben weiteren Leihgebern waren noch ausständig.

**Verleih von Sammlungsgut durch Landesmuseen; Follow-up-Überprüfung**

Der gültige Musterleihvertrag der Museen der Stadt Wien sah eine Objektbeschreibung mittels Fotos, Inventarnummer, Angabe des Künstlers und des Objekts sowie die Angabe des Versicherungswerts vor.

- 3.2** Die Empfehlung, mit allen Leihgebern schriftliche Verträge abzuschließen und in den Leihverträgen die Objekte und die Versicherungswerte anzuführen, setzten die Residenzgalerie Salzburg GmbH und die Museen der Stadt Wien teilweise um: Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung sahen die gültigen Musterleihverträge beider Museen Beschreibungen der Leihnahmen und die Angabe der Versicherungswerte der geliehenen Objekte vor. Jedoch waren Vertragsabschlüsse zu früher getätigten, bestehenden Leihgaben bei beiden Museen noch offen.

Der RH hielt diesbezüglich seine Empfehlung, mit allen Leihgebern schriftliche Verträge abzuschließen, aufrecht; damit soll Rechtssicherheit geschaffen und möglichen Streitigkeiten mit Leihgebern vorgebeugt werden.

- 3.3** *(1) Laut Stellungnahme des Landes Salzburg schließe es keine Leihverträge zu den in Rede stehenden Gemälden ab, weil diese nach seinem Rechtsstandpunkt im Eigentum des Landes Salzburg stünden und der Abschluss von Leihverträgen zu diesen Gemälden ein Rechtsverhältnis anerkennen würde, das aus Sicht des Landes Salzburg nicht vorliege. Auch habe in einer Besprechung im Juli 2015 ein Vertreter der Finanzprokurator angeregt, das Land Salzburg möge die Verweigerung von Leihverträgen schriftlich mit dem Verweis auf seinen Rechtsstandpunkt gegenüber den Bundesmuseen begründen und weiters mitteilen, dass es die gegenständlichen Kunstwerke fachgerecht und sicher behandeln, verwahren und darüber hinaus auch versichern werde. Der Leihvertrag mit dem privaten Leihgeber sei in Arbeit.*

(2) Die Museen der Stadt Wien und der Wiener Stadtsenat wiederholten in ihren Stellungnahmen, dass jene Leihvorgänge, für die noch keine schriftlichen Verträge vorliegen, vor dem Jahr 2010 abgeschlossen worden seien und dass die Gründe, weshalb es keine schriftlichen Verträge gebe, teilweise außerhalb des Einflussbereichs des Museums lägen. An einer weiteren Verbesserung werde gearbeitet. Sollten sich die potenziellen Vertragspartner als unkooperativ erweisen, wären die Leihgaben zurückzuholen.

- 3.4** Zu jenen Gemälden in der Residenzgalerie Salzburg GmbH, deren Eigentum nicht abschließend geklärt sei, hielt der RH fest, dass nach endgültiger rechtlicher Klärung der Eigentumsverhältnisse für verbliebene Leihgaben jedenfalls Leihverträge abzuschließen wären.

Sammlungsgut in den Landesmuseen

Datenbanken

4.1 (1) Der RH hatte der Residenzgalerie Salzburg GmbH und den Museen der Stadt Wien in seinem Vorbericht (TZ 8) empfohlen, durch entsprechende Vorkehrungen in den Datenbanken sicherzustellen, dass Inventarnummern und die damit verbundenen Datensätze nicht mehr gelöscht werden können.

(2) Die Residenzgalerie Salzburg GmbH hatte im Nachfrageverfahren auf ihre Stellungnahme zum Vorbericht verwiesen, wonach es bereits seit Ende Juni 2012 nicht mehr möglich sei, Datensätze zu löschen.

Die Museen der Stadt Wien hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass diese Empfehlung bereits umgesetzt sei. Das Löschen von Datensätzen aus der Sammlungsdatenbank sei nicht mehr möglich.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, implementierten die Residenzgalerie Salzburg GmbH und die Museen der Stadt Wien Programmfiles, durch die aus technischer Sicht die Löschung von Datensätzen verhindert wird.¹

4.2 Die Empfehlung, Vorkehrungen zu treffen, damit Inventarnummern und die damit verbundenen Datensätze aus den Datenbanken nicht mehr gelöscht werden können, wurde in der Residenzgalerie Salzburg GmbH und in den Museen der Stadt Wien durch programmtechnische Vorkehrungen umgesetzt.

Erfassung des Sammlungsgutes

5.1 (1) Der RH hatte der Residenzgalerie Salzburg GmbH und den Museen der Stadt Wien in seinem Vorbericht (TZ 10) empfohlen, für die Erfassung des Sammlungsgutes bzw. der Inventarisierung konkrete Dienstanweisungen zu erstellen, um eine einheitliche Vorgangsweise zu gewährleisten.

(2) Die Residenzgalerie Salzburg GmbH hatte im Nachfrageverfahren auf die Aufgabe des Registrars verwiesen, in dessen Aufgabenbereich die Erfassung des Sammlungsgutes bzw. der Inventarisierung fielen.

Die Museen der Stadt Wien hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Richtlinie zur Inventarisierung von Sammlungsgut nochmals überarbeitet und als Dienstanweisung den betreffenden Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht worden sei.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, erfolgte in der Residenzgalerie Salzburg GmbH und in den Museen der Stadt Wien die Inventarisierung

¹ Die Feststellung des RH beruht auf den Angaben des die Datenbank programmierenden Unternehmens.

**Verleih von Sammlungsgut durch Landesmuseen; Follow-up-Überprüfung**

der Sammlungsobjekte, unterstützt durch ein nach der vorangegangenen Überprüfung durch den RH nunmehr eingesetztes Datenbankprogramm, das durch den vorgegebenen Programmablauf die einheitliche Vorgangsweise bei der Inventarisierung sicherstellt.

In den Museen der Stadt Wien lag auch ein Leitfaden Inventarisierung vor, der die mittels Datenbankprogramms erfolgende Inventarisierung der Objekte erläuterte und beschrieb.

5.2 Die Empfehlung des RH betreffend die Erfassung und Inventarisierung des Sammlungsgutes setzten die Residenzgalerie Salzburg GmbH und die Museen der Stadt Wien, insbesondere durch den Einsatz eines Datenbankprogramms, das eine einheitliche Vorgangsweise bei der Inventarisierung der Sammlungsobjekte – auch ohne die angeregte konkrete Dienstanweisung – gewährleistete, um.

6.1 (1) Der RH hatte der Residenzgalerie Salzburg GmbH und den Museen der Stadt Wien in seinem Vorbericht (TZ 11) empfohlen, alle Objekte in den jeweiligen Datenbanken zu inventarisieren.²

(2) Die Residenzgalerie Salzburg GmbH hatte im Nachfrageverfahren auf ihre Stellungnahme zum Vorbericht verwiesen, wonach im Zuge der Neuvergabe von Inventarnummern durch die Zentrale Inventarverwaltung dieser Mangel in absehbarer Zeit behoben werden würde.

Die Museen der Stadt Wien hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass jährlich in Absprache zwischen Museumsleitung, Sammlungsleitung und den Kuratoren eine Prioritätenliste der zu inventarisierenden Objekte erstellt werde. Die Nachinventarisierung erfolge laufend im Rahmen des genehmigten Budgets.

(3) Der RH stellte dazu nunmehr fest:

a) Die Residenzgalerie Salzburg GmbH erfasste die in den vormals geführten handschriftlichen Inventarbüchern gestrichenen 210 Objekte sowie die in ihrem Depot gelagerten Objekte aus dem Schloss Kleßheim nachträglich in der zur Verwaltung der Sammlungsobjekte eingesetzten Datenbank. Damit waren alle Datensätze zu den Objekten der Residenzgalerie Salzburg GmbH in der Datenbank erfasst.

² Die Inventarisierung musealer Objekte umfasste für die Museen der Stadt Wien neben der Erfassung der Objekte in der Datenbank auch ihre wissenschaftliche Bearbeitung. Zur Beurteilung der Umsetzung der Empfehlung war für den RH die Erfassung der Objekte in der Datenbank maßgeblich.

b) Die Museen der Stadt Wien erfassten im Zuge der Übersiedlung von Objekten in das neue Depot in Himberg rd. 39.000 Objekte in ihrer Datenbank nach. Die Museen der Stadt Wien führten dazu an, dass die im Vorbericht erwähnten, nicht erfassten Sammlungsbestände³, vollständig in den nacherfassten Datensätzen enthalten seien. Insgesamt waren in der Datenbank des Museums rd. 981.000 Datensätze enthalten.

- 6.2** Die Residenzgalerie Salzburg GmbH setzte die Empfehlung, alle Objekte in der Datenbank zu erfassen, durch die Nacherfassung der in den vormals geführten handschriftlichen Inventarbüchern gestrichenen Einträge und der Objekte aus dem Schloss Kleßheim in die eingesetzte Datenbank um.

Die Museen der Stadt Wien setzten diese Empfehlung durch die umfangreiche Nacherfassung im Zuge der Besiedlung des neuen Depots in Himberg um.

- 7.1** (1) Zusätzlich zu der zur Zeit der Vorprüfung noch nicht vollständigen Erfassung des Sammlungsgutes, hatte der RH der Residenzgalerie Salzburg GmbH und den Museen der Stadt Wien in seinem Vorbericht (TZ 11) auch empfohlen, die Überprüfung, Abgleichung und Bereinigung der in die Datenbanken aufgenommenen Daten zu intensivieren.

(2) Die Residenzgalerie Salzburg GmbH hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, der neue Registrar werde die Datenbank regelmäßig aktualisieren.

Die Museen der Stadt Wien hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass für die Bereinigung und Überprüfung der bereits vorhandenen Datensätze im Jänner 2012 eine zusätzliche Stelle geschaffen worden sei. In Zusammenarbeit mit den Kuratoren würden laufend Daten bereinigt und alte Bestände inventarisiert. Die Übersiedlung des gesamten Bestandes in ein neues Zentraldepot in Himberg werde diesen Prozess zusätzlich intensivieren.

(3) Der RH stellte dazu nunmehr fest:

a) Die Residenzgalerie Salzburg GmbH glich 2012 ihre Inventarliste mit jener des Landes Salzburg⁴, die auch die Sammlungsobjekte der Residenzgalerie Salzburg GmbH umfasste, ab und korrigierte Abwei-

³ Sogenannte Erste Garnitur des Sammlungsgutes; die Klassifizierung der Objekte in Erster Garnitur und weiterer Bestand erfolgt mittlerweile nicht mehr.

⁴ In der Folge war geplant die Inventarisierung der Kunstgegenstände nur mehr durch die Residenzgalerie Salzburg GmbH vorzunehmen.

**Verleih von Sammlungsgut durch Landesmuseen; Follow-up-Überprüfung**

chungen. Objekte, die nicht in die Sammlung der Residenzgalerie Salzburg GmbH passten, wurden dem Land Salzburg übergeben. Die Stilmöbel des Landes, die sich in der Residenzgalerie Salzburg GmbH befanden, wurden in die Datenbank der Residenzgalerie Salzburg GmbH⁵ aufgenommen.

b) Die Museen der Stadt Wien erweiterten den Mitarbeiterstand der Abteilung „Digitales Sammlungsmanagement“ um eine Mitarbeiterin, die auch für die Bereinigung der Datensätze in der Datenbank zuständig war. Die Überprüfung, Abgleichung und Bereinigung der Datensätze durch die Museen der Stadt Wien erfolgte begleitend mit diversen Projekten. So wurden im Zuge von Ausstellungsvorbereitungen, der Onlinestellung von Sammlungsteilen und im Zuge der Digitalisierung von Objekten diese Bestände und auch alle Objekte, die verliehen werden, überprüft und die Datenbank gegebenenfalls ergänzt. Das Museum definierte jährlich zu überprüfende Sammlungsbestände.

- 7.2** Die Empfehlung, die Überprüfung, Abgleichung und Bereinigung der in die Datenbanken aufgenommenen Daten zu intensivieren, setzte die Residenzgalerie Salzburg GmbH durch den Abgleich der Inventarlisten des Landes mit ihrer eigenen sowie durch die Nacherfassung von Objekten um.

Die Museen der Stadt Wien setzten diese Empfehlung durch den Einsatz einer für die Bereinigung der Datensätze zuständigen Mitarbeiterin, die jährliche Festlegung von zu überprüfenden Sammlungsbeständen und die kontinuierliche Bereinigung dieser Bestände um.

- 8.1** (1) Der RH hatte der Residenzgalerie Salzburg GmbH und den Museen der Stadt Wien in seinem Vorbericht (TZ 12) empfohlen, alle Daten aus den bisher geführten Eingangsbüchern, Inventarbüchern, Karteikarten, Listen und Aufzeichnungen in die jeweilige Datenbank zu übernehmen und ausschließlich mit dieser weiterzuarbeiten.

(2) Die Residenzgalerie Salzburg GmbH hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass zwischenzeitlich die Daten der handschriftlichen Inventarbücher in die Datenbank des Museums übernommen worden seien.

Die Museen der Stadt Wien hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, es würden alle Inventar- und Registerbücher zusammengeführt und geordnet, sowie hinsichtlich der Relevanz für die Datenbank bewertet. Die Übernahme der Daten in die Datenbank geschehe sukzessive.

⁵ Mit Inventarnummern des Landes Salzburg im Archivierungsmodul erfasst.

Die Übernahme der Dauerleihgaben in die Datenbank sei zu rd. 80 % abgeschlossen.

(3) Der RH stellte dazu nunmehr fest:

a) Die Residenzgalerie Salzburg GmbH übertrug die Daten des handschriftlich geführten Inventarbuches in die Datenbank. Zur Zeit der Überprüfung durch den RH verfügte die Geschäftsführung der Residenzgalerie Salzburg GmbH die Schließung der handschriftlich geführten Inventarbücher. Damit war sichergestellt, dass die Residenzgalerie Salzburg GmbH nur mehr mit der Datenbank weiterarbeitete.

b) Die Museen der Stadt Wien sichteten 2011 die vorhandenen Inventare und Verzeichnisse und übernahmen die wesentlichen Daten zu den Objekten (insbesondere Erfassung der Objekte) in die Datenbank. Die Bestände dieser Verzeichnisse wurden teilweise auch bereits wissenschaftlich aufgearbeitet (z.B. Inventarbücher Museum Vindobonense, Plastikbestand, Grillparzer-Inventar), sodass diesfalls die Datenbank auch alle wissenschaftlichen Informationen enthielt. Allerdings waren nicht bei allen Objekten alle verfügbaren Daten in die Datenbank übertragen. Dies erfolgt im Zuge der wissenschaftlichen Aufarbeitung der Bestände laufend.

- 8.2** Die Empfehlung, alle Daten aus den bisher geführten Eingangsbüchern, Inventarbüchern, Karteikarten, Listen und Aufzeichnungen in die jeweilige Datenbank zu übernehmen und ausschließlich mit dieser weiterzuarbeiten, setzte die Residenzgalerie Salzburg GmbH um, indem sie die in den handschriftlichen Inventarbüchern angeführten wesentlichen Daten in die Datenbank übernahm. Mit Ende Jänner 2015 schloss die Residenzgalerie Salzburg GmbH die handschriftlich geführten Inventarbücher.

Die Museen der Stadt Wien setzten die Empfehlung durch die Erfassung der in den Eingangsbüchern, Inventarbüchern, Karteikarten, Listen und Aufzeichnungen enthaltenen Objekte in die Datenbank und die laufende wissenschaftliche Aufarbeitung der Bestände um.

Erfassung der
Zustandsprotokolle

- 9.1** (1) Der RH hatte der Residenzgalerie Salzburg GmbH und den Museen der Stadt Wien in seinem Vorbericht (TZ 13) empfohlen, in den jeweiligen Datenbanken alle Zustandsprotokolle der Objekte zu erfassen.

(2) Die Residenzgalerie Salzburg GmbH hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Übertragung der lückenlos seit Ende der 1980er

**Verleih von Sammlungsgut durch Landesmuseen; Follow-up-Überprüfung**

Jahre vorhandenen handschriftlichen Zustandsprotokolle in die Datenbank im Gange sei.

Die Museen der Stadt Wien hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Restauratoren seit Einführung der Datenbank Zustandsbefundungen, Restaurierungen und Materialtechnisches im Restauriermodul der Datenbank erfassten. Seit 2011 könnten diese auch als Berichte ausgedruckt werden. Einzelne Zustandsprotokolle für Ausstellungen würden derzeit noch nicht in der Datenbank erstellt, weil der Zeitaufwand unverhältnismäßig sei.

(3) Der RH stellte dazu nunmehr fest:

a) Die Residenzgalerie Salzburg GmbH scannte seit Mai 2010 die Zustandsprotokolle in die Datenbank ein.

b) Die Museen der Stadt Wien erfassten die Zustandsprotokolle schlagwortartig im Sammlungsmodul. Über restaurierungsbedürftige Objekte wurden detaillierte Zustandsprotokolle im Restauriermodul der Datenbank erstellt und mit Detailfotos verknüpft.

9.2 Die Residenzgalerie Salzburg GmbH setzte die Empfehlung, alle Zustandsprotokolle in der Datenbank zu erfassen, durch das Einscannen der Protokolle um.

Die Museen der Stadt Wien setzten die Empfehlung durch die schlagwortartige Erfassung der Zustandsprotokolle und einer Beschreibung des Zustands der Objekte in der Datenbank um.

Erfassung der Leihvorgänge

10.1 (1) Der RH hatte der Residenzgalerie Salzburg GmbH und den Museen der Stadt Wien in seinem Vorbericht (TZ 14) empfohlen, die bis 2010 getätigten Leihvorgänge in den jeweiligen Datenbanken zu erfassen.

(2) Die Residenzgalerie Salzburg GmbH hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass im Datenbank-System die Leihvorgänge generiert und somit automatisch erfasst worden seien. Die seit 1952 schriftlich vorhandenen Leihverträge würden laufend in der Datenbank ergänzt.

Die Museen der Stadt Wien hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass der historische Leihverkehr in der Datenbank der Museen der Stadt Wien erfasst werde. Die Nachvollziehbarkeit vergangener Leihvorgänge sei damit gewährleistet und stelle in vielen Fällen ein wichtiges Mitentscheidungskriterium für mögliche Restaurierungen und Verleih-

entscheidungen dar. Der aktuelle Verleih sämtlicher Objekte aus dem Bestand der Museen der Stadt Wien werde in der Datenbank erfasst.

(3) Der RH stellte dazu nunmehr fest:

a) Die Residenzgalerie Salzburg GmbH übertrug aus vorhandenen Quellen (insbesondere aus Leihverträgen und Ausstellungskatalogen) Daten zum historischen Leihverkehr in die Datenbank.

b) Die Museen der Stadt Wien trugen den historischen Leihverkehr, soweit schriftliche Unterlagen vorlagen, in die Datenbank ein.

10.2 Die Residenzgalerie Salzburg GmbH und die Museen der Stadt Wien setzten die Empfehlung, alle Leihvorgänge in den jeweiligen Datenbanken zu erfassen, durch die Nacherfassung historischer Leihvorgänge um.

Erfassung
des Standorts

11.1 (1) Der RH hatte der Residenzgalerie Salzburg GmbH und den Museen der Stadt Wien in seinem Vorbericht (TZ 15) empfohlen, in den jeweiligen Datenbanken die Standorte für alle Objekte genau anzugeben.

(2) Die Residenzgalerie Salzburg GmbH hatte im Nachfrageverfahren auf die Stellungnahme zum Vorbericht verwiesen, wonach zwischenzeitlich sämtliche angeführten Mängel hinsichtlich der Erfassung des Bestands und des Standorts behoben worden seien.

Die Museen der Stadt Wien hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Voraussetzungen der Standortbereinigung mit einem neu definierten Standortthesaurus in der Datenbank gegeben seien. Weiters sei allen Mitarbeitern ein Leitfaden zur korrekten Durchführung der Standortverwaltung per Dienstanweisung zugesandt worden.

(3) Der RH stellte dazu nunmehr fest:

a) Die Residenzgalerie Salzburg GmbH erfasste genaue Standorte für die Objekte in der Datenbank (z.B. Depot Empore, Grafikschrank: Lade 1). Die Standorteingabe wurde durch einen Standortthesaurus⁶ der Datenbank unterstützt, wodurch gleichlautende Standorteingaben (27 mögliche Standorte standen zur Auswahl) gewährleistet sind.

b) Die Museen der Stadt Wien trugen bei 358 Inventarnummern keine Standorte ein. Es handelte sich dabei einerseits um Objekte, die sich

⁶ Ein Thesaurus enthält vorweg definierte alphabetisch geordnete Begriffe, die bei der Eingabe in eine Datenbank ausgewählt werden können.

**Verleih von Sammlungsgut durch Landesmuseen; Follow-up-Überprüfung**

im neuen Depot in Himberg befanden, denen jedoch noch kein fixer Standort zugewiesen war; diese sollten im Zuge der endgültigen Besiedelung des neuen Depots Standorte zugewiesen erhalten. Andererseits handelte es sich um Objekte, die Kuratoren in Arbeit hatten. Bei den übrigen Objekten waren Standorte angegeben. Die Standorteingabe wird seit 2012 ebenfalls durch einen Standortthesaurus der Datenbank unterstützt.

- 11.2** Die Residenzgalerie Salzburg GmbH setzte die Empfehlung, in der Datenbank die Standorte für alle Objekte genau anzugeben, durch thesaurusgestützte genaue Standorteingaben um.

Die Museen der Stadt Wien setzten die Empfehlung teilweise um, weil der Verbleib von Objekten bei Kuratoren in der Standorthistorie nicht angeführt wurde.

Der RH empfahl den Museen der Stadt Wien, alle Standortänderungen in der Datenbank einzutragen.

- 11.3** *Laut Stellungnahme der Museen der Stadt Wien würden nunmehr Standortänderungen eingetragen und die Rückstände in Himberg laufend aufgearbeitet. Neue Objekte würden sukzessive inventarisiert und verstandortet.*

Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates werde die Magistratsabteilung 7 die Museen der Stadt Wien auffordern, sämtliche Objekte mit Standorten zu versehen und künftig auch den Aufenthalt der Objekte bei Kuratoren oder Restauratoren in die Datenbank einzutragen.

- 12.1** (1) Der RH hatte der Residenzgalerie Salzburg GmbH und den Museen der Stadt Wien in seinem Vorbericht (TZ 15) empfohlen, den Verbleib nicht auffindbarer Objekte abzuklären.

(2) Die Residenzgalerie Salzburg GmbH hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, die Liste der nicht auffindbaren Objekte in Evidenz zu halten; die landesinterne Suche laufe weiter.

Die Museen der Stadt Wien hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, die Recherche betreffend der nicht auffindbaren Objekte intensiviert und bei allen leihnehmenden Stellen Nachforschungen über den Verbleib der Objekte angestellt zu haben. Als Ergebnis dieser Bemühungen seien nach intensiver Recherche zwischen 2010 und 2012 mehr als ein Viertel, nämlich 26, als unauffindbar gemeldete Gemälde wiedergefunden worden.

(3) Der RH stellte dazu nunmehr fest:

a) Die Residenzgalerie Salzburg GmbH suchte nach der vorangegangenen Überprüfung durch den RH in den Lagern der zentralen Landesverwaltung nach drei nicht auffindbaren Objekten. Sie konnte jedoch den Verbleib nicht klären.

b) Die Museen der Stadt Wien fanden 27 Objekte von insgesamt 106 nicht auffindbaren Objekten durch Recherchen im Zusammenhang mit der Standortüberprüfung bzw. -erfassung wieder.

12.2 Die Residenzgalerie Salzburg GmbH setzte die Empfehlung, den Verbleib nicht auffindbarer Objekte abzuklären, nicht um, es gelang nicht, die Objekte zu finden.

Die Museen der Stadt Wien setzten diese Empfehlung teilweise um. Es gelang ihnen, 27 von 106 Objekten aufzufinden.

Die Empfehlung, den Verbleib nicht auffindbarer Objekte abzuklären, blieb an beide Museen aufrecht.

12.3 (1) *Die Residenzgalerie Salzburg GmbH und das Land Salzburg hielten in ihren Stellungnahmen fest, dass sie weiterhin gemeinsam Maßnahmen zur Auffindung der verschollenen Objekte betreiben würden.*

(2) Die Museen der Stadt Wien und der Wiener Stadtsenat wiesen in ihren Stellungnahmen darauf hin, dass es sich bei den verschollenen Objekten teilweise um seit Jahrzehnten verschollene Objekte oder um Kriegsverluste handle. Der Verbleib dieser Objekte werde weiterhin abgeklärt. Der Wiener Stadtsenat gab weiters an, künftig eine Unterscheidung zwischen voraussichtlich nicht mehr auffindbaren Kriegsverlusten und jenen Objekten, bei denen eine Auffindung noch möglich erscheint, anregen zu wollen.

Standortkontrollen

13.1 (1) Der RH hatte der Residenzgalerie Salzburg GmbH und den Museen der Stadt Wien in seinem Vorbericht (TZ 16) empfohlen, jährlich Standortkontrollen bei allen Teilen der Sammlungen vorzunehmen und dadurch in einem mehrjährigen Zyklus jeweils das gesamte Sammlungsgut zu überprüfen.

(2) Die Residenzgalerie Salzburg GmbH hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, verpflichtet zu sein, jährliche Bestandskontrollen durchzuführen und dem Beirat der Gesellschaft ein diesbezügliches Protokoll vorzulegen.



Die Museen der Stadt Wien hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass regelmäßige Standortkontrollen einzelner überschaubarer Sammlungsteile im Zuge einer sogenannten „rollierenden Inventur“ seit 2011 laufend durchgeführt würden.

(3) Der RH stellte dazu nunmehr fest:

a) Die Residenzgalerie Salzburg GmbH führte unregelmäßig Standortkontrollen (z.B. im Zuge der Sammlungspflege gemeinsam mit dem Restaurator) durch. Im Zuge der Neuaufstellung des Depots in den Jahren 2013 und 2014 erfolgte ebenfalls eine Kontrolle auf Vollständigkeit. Jährliche Standortkontrollen im Sinne einer Überprüfung des gesamten Sammlungsgutes in einem mehrjährigen Zyklus fanden allerdings nicht statt.

In einer Dienstanweisung des Jahres 2015 schrieb die Geschäftsführung der Residenzgalerie Salzburg GmbH nunmehr vor, jährlich Standortkontrollen bei allen Teilen der Sammlungen vorzunehmen und dadurch in einem mehrjährigen Zyklus jeweils das gesamte Sammlungsgut zu überprüfen.

b) Die Museen der Stadt Wien führten bei einzelnen Sammlungen Standortkontrollen durch. Allerdings folgten diese keiner Systematik im Sinne einer Überprüfung des gesamten Sammlungsgutes in einem mehrjährigen Zyklus. Für 2015 und 2016 planten die Museen der Stadt Wien die Standortkontrollen bei einzelnen Sammlungen bzw. bei Teilen von Sammlungen im Depot Himberg zu starten. Nach dem Depot Himberg sollen Standortkontrollen am Standort Karlsplatz erfolgen.

- 13.2** Die Residenzgalerie Salzburg GmbH setzte die Empfehlung, jährlich Standortkontrollen bei allen Teilen der Sammlungen durchzuführen und dadurch in einem mehrjährigen Zyklus jeweils das gesamte Sammlungsgut zu überprüfen, teilweise um. Die zuletzt durchgeführten Standortkontrollen erfolgten bei diesem Museum unregelmäßig im Zuge der Neuaufstellung des Depots. Die 2015 erlassene Dienstanweisung sah eine der Empfehlung des RH entsprechende Durchführung der Standortkontrollen vor.

Die von den Museen der Stadt Wien geplanten Standortkontrollen umfassten nur ausgewählte Bestände einzelner Sammlungen und nicht Teile aller Sammlungen; die Empfehlung des RH war damit nicht umgesetzt.

Der RH empfahl daher beiden Museen, jährlich Standortkontrollen bei allen Teilen der Sammlungen derart vorzunehmen, dass dadurch in

Sammlungsgut in den Landesmuseen

einem mehrjährigen Zyklus jeweils das gesamte Sammlungsgut überprüft wird.

13.3 (1) *Laut Stellungnahme des Landes Salzburg würden Standortkontrollen seit 2015 in der von RH empfohlenen Vorgangsweise erfolgen.*

(2) Laut Stellungnahme der Museen der Stadt Wien werde eine Systematik erarbeitet, um in einem mehrjährigen Zyklus alle Teilsammlungen einer Standortkontrolle zu unterziehen. Aufgrund der Größe der Sammlung seien allerdings im laufenden Betrieb nur kleine Teilbereiche überprüfbar.

Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenats werde die geplante Einführung einer Systematik, mit der in einem mehrjährigen Zyklus alle Sammlungen einer Kontrolle unterzogen werden, im Rahmen der eigenen Standortkontrollen überprüft werden.

14.1 (1) Der RH hatte der Residenzgalerie Salzburg GmbH und den Museen der Stadt Wien in seinem Vorbericht (TZ 16) empfohlen, die Ergebnisse der Standortkontrollen jeweils in einem schriftlichen Bericht festzuhalten, diesen der Museumsleitung zu übermitteln sowie die Ergebnisse in die jeweilige Datenbank aufzunehmen.

(2) Die Residenzgalerie Salzburg GmbH hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, die Ergebnisse der Standortkontrollen bei jeder Veränderung zu aktualisieren. Die Datenbank sei für die Geschäftsführung und den Beirat der Gesellschaft jederzeit einsehbar. Die Auflistung des Leihverkehrs werde im Bericht der Geschäftsführung dem Beirat vierteljährig übergeben.

Die Museen der Stadt Wien hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, eine Protokollierung der „rollierenden Standortkontrollen“ sei 2012 erstellt worden und werde ab sofort eingesetzt.

(3) Der RH stellte dazu nunmehr fest:

a) Die Residenzgalerie Salzburg GmbH verfasste keine schriftlichen Berichte über die durchgeführten Standortkontrollen, sondern besprach die Ergebnisse der Standortkontrollen intern in Dienstbesprechungen. Die Standortkontrollen wurden auch nicht in der Datenbank vermerkt. In einer Dienstanweisung des Jahres 2015 schrieb die Geschäftsführung vor, dass Berichte über die Standortkontrollen zu verfassen, der Museumsleitung vorzulegen und die Ergebnisse der Kontrolle in der Datenbank zu vermerken sind.



Verleih von Sammlungsgut durch Landesmuseen; Follow-up-Überprüfung

b) Die Museen der Stadt Wien verfassten nicht über alle durchgeführten Standortkontrollen Berichte, sondern nur in Einzelfällen (z.B. über die Kontrolle des Klimt Grafikbestands). Die erstellten Berichte wurden der Museumsleitung vorgelegt. Die Museen der Stadt Wien vermerkten die Standortkontrollen in der Datenbank.

- 14.2** Die Residenzgalerie Salzburg GmbH setzte die Empfehlung, die Ergebnisse der Standortkontrollen jeweils in einem schriftlichen Bericht festzuhalten, diesen der Museumsleitung zu übermitteln sowie die Ergebnisse in die jeweilige Datenbank aufzunehmen, bislang nicht um. Sie verfasste keine schriftlichen Berichte über die (unregelmäßig durchgeführten) Standortkontrollen und vermerkte die Durchführung der Kontrollen nicht in der Datenbank.

Die Empfehlung an die Residenzgalerie Salzburg GmbH blieb daher vollinhaltlich aufrecht.

Die Museen der Stadt Wien setzten diese Empfehlung durch die Erstellung einzelner der Museumsleitung vorgelegter Berichte und den systematischen Vermerk über die Durchführung der Standortkontrollen in der Datenbank, teilweise um.

Der RH empfahl daher den Museen der Stadt Wien, die Ergebnisse aller Standortkontrollen jeweils in einem schriftlichen Bericht festzuhalten und diese Berichte der Museumsleitung zu übermitteln.

- 14.3** (1) *Laut Stellungnahme des Landes Salzburg würden Standortkontrollen seit 2015 in der von RH empfohlenen Vorgangsweise erfolgen.*

(2) *Die Museen der Stadt Wien sagten die Umsetzung der Empfehlung zu.*

Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenat werde die Magistratsabteilung 7 die Eintragungen im Rahmen der eigenen Standortkontrollen überprüfen.

- 15.1** (1) Der RH hatte der Residenzgalerie Salzburg GmbH und den Museen der Stadt Wien in seinem Vorbericht (TZ 16) empfohlen, Dienststanweisungen für die Durchführung der Standortkontrollen in den Sammlungen zu erstellen.

(2) Die Residenzgalerie Salzburg GmbH hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, der seit Gründung der Gesellschaft neu eingestellte Regis-

trar sei für den Leihverkehr, für die laufende Archivierung und die aktuelle Standortkontrolle verantwortlich.

Die Museen der Stadt Wien hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, allen Mitarbeitern einen Leitfaden zur korrekten Durchführung der Standortverwaltung per Dienstanweisung zugesandt zu haben.

(3) Der RH stellte dazu nunmehr fest:

a) Die Residenzgalerie Salzburg GmbH erstellte eine Dienstanweisung über den Tätigkeitsbereich des Registrars. Die Dienstanweisung sah die jährliche Standortkontrolle als eine der Aufgaben des Registrars vor und regelte das Vorgehen bei der Kontrolle (insbesondere Überprüfung des Standorts, Abgleich des Ist- und Sollstandes; weiters Angabe des Datums der Prüfung und des Prüfers).

b) Die Museen der Stadt Wien erarbeiteten einen Leitfaden für die Standortkontrollen. Darin war festgeschrieben, dass im Zuge der Standortkontrolle

- das Vorhandensein,
- der genaue Standort,
- der Zustand der Sammlungsobjekte (in Form einer Benotung auf einer Fünferskala) und
- eventuelle Auffälligkeiten am Lagerungs- bzw. Aufstellungsort

zu prüfen sind. Die Zuständigkeit lag bei den Kuratoren und dem Datenbankteam des Museums.

15.2 Die Residenzgalerie Salzburg GmbH und die Museen der Stadt Wien setzten die Empfehlung, eine Dienstanweisung für die Durchführung der Standortkontrollen in den Sammlungen zu erstellen, durch Festlegung der für die Standortkontrollen Zuständigen und der Beschreibung der im Rahmen der Standortkontrollen zu prüfenden Kriterien um.

15.3 *Laut Stellungnahme der Residenzgalerie Salzburg GmbH habe sie der Registrarin die regelmäßigen Standortkontrollen angeordnet. Die Ergebnisse der Standortkontrollen seien der Geschäftsführung zur Kenntnis zu bringen und in die Datenbank aufzunehmen. Zudem würden seit 2015 die Standorte der Objekte lückenlos und regelmäßig erfasst. Dies gelte auch für die Mitteilungen an die Geschäftsführung und die Aufnahmen in die Datenbank.*

Verleih von Sammlungsgut

- Ausleihbedingungen
- 16.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 17) der Residenzgalerie Salzburg GmbH empfohlen, die Rahmenbedingungen für den Leihverkehr verbindlich zu regeln und in der Museumsordnung jedenfalls konservatorische Bedingungen, die Einbindung der Restaurierung bei der Entscheidung über den Verleih von Sammlungsgut und die Erstellung von Zustandsprotokollen vor und nach dem Transport vorzusehen.
- (2) Die Residenzgalerie Salzburg GmbH hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, die Rahmenbedingungen für den Leihverkehr wären generell für alle Museen gleich. Ein Restaurator wäre in die Erstellung eines Zustandsprotokolls vor und nach dem Transport zum Leihnehmer eingebunden. Die Überprüfung des Gemäldetransports und die begleitende Kontrolle bis zur Hängung des Gemäldes erfolge mittels Kuriers der Residenzgalerie Salzburg GmbH.
- (3) Wie der RH nunmehr feststellte, traf das Land Salzburg (als Eigentümerin der Residenzgalerie Salzburg GmbH) im Mai 2013 eine Vereinbarung mit der Residenzgalerie Salzburg GmbH, in der u.a. vorgeschrieben war, konservatorische Leihbedingungen in den Leihverträgen zu regeln. Der Musterleihvertrag sah eine entsprechende Bestimmung vor.⁷ Die Einbindung der Restaurierung (Erstellung eines Leihfähigkeitsgutachtens) bei der Entscheidung über den Verleih sowie die Erstellung von Zustandsprotokollen war durch die Geschäftsführung der Residenzgalerie Salzburg GmbH mittels Dienstanweisung vorgeschrieben.
- 16.2** Die Residenzgalerie Salzburg GmbH setzte die Empfehlung des Vorberichts um (Rahmenbedingungen für den Leihverkehr, Einbindung der Restaurierung bei der Entscheidung über den Verleih, Erstellung von Zustandsprotokollen vor und nach dem Transport). Dies erfolgte durch Vereinbarung mit dem Land Salzburg und durch die in der Dienstanweisung festgelegte Vorgangsweise sowie durch die Verleihbedingungen.
- Organisation
- 17.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 18) der Residenzgalerie Salzburg GmbH empfohlen, in den jeweiligen Organisationsvorschriften die Aufgaben eines Registrars vorzusehen, der für den Leihverkehr und die damit verbundenen Eintragungen im Inventar verantwortlich sein sollte.

⁷ Einzelne durchgesehene Verträge entsprachen den Vorgaben.

Verleih von Sammlungsgut

(2) Die Residenzgalerie Salzburg GmbH hatte dazu im Nachfrageverfahren mitgeteilt, den Posten eines Registrars geschaffen zu haben. Die Aufgaben seien neu formuliert und in der Dienststellenbeschreibung festgelegt worden.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, legte die Residenzgalerie Salzburg GmbH in einer Dienstanweisung die Verwaltung der Sammlung und Angelegenheiten des Leihverkehrs als Aufgaben des Registrars fest.

- 17.2** Die Empfehlung, die Aufgaben eines für den Leihverkehr verantwortlichen Registrars in einer Organisationsvorschrift festzulegen, wurde damit umgesetzt.

Leihvorgänge

Leihverträge

- 18.1** (1) Der RH hatte den Museen der Stadt Wien in seinem Vorbericht (TZ 21) empfohlen, für alle Leihvorgänge an andere Museen gemäß den Bestimmungen des Wiener Museumsgesetzes befristete schriftliche Verträge abzuschließen.

(2) Die Museen der Stadt Wien hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sie Objekte an andere Museen nur mehr auf Basis befristeter, schriftlicher Leihverträge verleihen würden.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, schlossen die Museen der Stadt Wien mit 25 Leihnehmern, mit denen schon zur Zeit der Vorprüfung Leihverhältnisse bestanden, nachträglich Leihverträge ab. Mit zwei Leihnehmern (Bezirksmuseum Josefstadt und Kienzl-Museum) wurden allerdings unbefristete Leihverträge abgeschlossen. Nach den Angaben der Museen der Stadt Wien werde demnächst eines dieser Objekte zurückgeholt, sodass diesbezüglich kein neuer Leihvertrag verhandelt wurde. Mit sieben Leihnehmern wurden noch keine Verträge für vor 2010 durchgeführte Leihvorgänge abgeschlossen.

Wie der RH weiters feststellte, sahen die Museen der Stadt Wien im gültigen Musterleihvertrag für Ausstellungen und im gültigen Musterleihvertrag für Dauerleihgaben Befristungen für die Entlehnung vor.

- 18.2** Die Museen der Stadt Wien setzten die Empfehlung, für alle Leihvorgänge an andere Museen befristete schriftliche Verträge abzuschließen, durch den nachträglichen Abschluss von Leihverträgen mit 25 Leihnehmern und die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung vorgesehene Gestaltung der Musterleihverträge teilweise um.

**Verleih von Sammlungsgut durch Landesmuseen; Follow-up-Überprüfung**

Die Empfehlung des RH, mit allen Leihnehmern schriftliche befristete Verträge abzuschließen, blieb insbesondere hinsichtlich der vor 2010 durchgeführten Leihvorgänge aufrecht.

- 18.3** *Die Museen der Stadt Wien und der Wiener Stadtse­nat gaben in ihren Stellungnahmen dazu an, dass aktuelle Leihverträge bereits mit Befristung abgeschlossen würden. Die Magistratsabteilung 7 werde die Museen der Stadt Wien auffordern, auch historische Leihvorgänge zu verschriftlichen.*

Leihverträge und Ausfuhr von Sammlungsgut

- 19.1** (1) Der RH hatte der Residenzgalerie Salzburg GmbH und den Museen der Stadt Wien in seinem Vorbericht (TZ 23) empfohlen, die Leihverträge entweder mit einer aufschiebenden Bedingung abzuschließen, sodass diese erst bei Vorliegen der Bewilligung des Bundesdenkmalamts zur Ausfuhr von Sammlungsgut rechtswirksam werden oder diese erst nach Vorliegen dieser Bewilligung zu unterfertigen.

(2) Die Residenzgalerie Salzburg GmbH hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, den Passus hinsichtlich der Notwendigkeit einer Bewilligung des Bundesdenkmalamts zur Ausfuhr von Sammlungsgut in das Leihvertragsformular integriert zu haben.

Die Museen der Stadt Wien hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, Leihverträge immer erst nach Eintreffen eines positiven Bescheids des Bundesdenkmalamts zur Ausfuhr von Sammlungsgut vom Museum zu unterfertigen und diese in weiterer Folge an den Leihnehmer zu schicken.

(3) Der RH stellte dazu nunmehr fest:

a) In den Leihverträgen der Residenzgalerie Salzburg GmbH war vorgesehen, dass Leihverträge bei Ausfuhren von Sammlungsgut nur vorbehaltlich der Zustimmung durch das Bundesdenkmalamt in Kraft treten.

b) Die Mitarbeiter der Museen der Stadt Wien waren angewiesen, Leihverträge erst nach Eintreffen eines positiven Bescheids des Bundesdenkmalamts zur Ausfuhr des Sammlungsguts zu unterfertigen. Bei der beispielhaften Überprüfung der Leihvorgänge im Jahr 2014 in das Ausland im Rahmen der Follow-up-Überprüfung war die Einhaltung dieser Vorgabe nachvollziehbar.

Verleih von Sammlungsgut

19.2 Die Empfehlung, die Leihverträge mit einer aufschiebenden Bedingung abzuschließen, sodass diese erst nach Bewilligung durch das Bundesdenkmalamt wirksam werden, setzte die Residenzgalerie Salzburg GmbH durch die Aufnahme der aufschiebenden Bedingung in die Leihverträge um.

Die Museen der Stadt Wien setzten die Empfehlung um; sie unterfertigten Leihverträge erst nach Vorliegen der Bewilligung des Bundesdenkmalamts.

Verleih an nicht-museale Einrichtungen

20.1 (1) Der RH hatte der Residenzgalerie Salzburg GmbH und den Museen der Stadt Wien in seinem Vorbericht (TZ 26) empfohlen, das an nicht-museale Einrichtungen verliehene Sammlungsgut zurückzufordern.

(2) Die Residenzgalerie Salzburg GmbH hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, es bestünden derzeit mit zwei nicht-musealen Leihnehmern gültige Leihverträge.

Die Museen der Stadt Wien hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sie derzeit Gespräche mit der Magistratsdirektion bezüglich eines Erlasses zum Verleih von Sammlungsgut an Dienststellen führten. Eine Änderung der gelebten Praxis könne erst nach einer Änderung des Wiener Museumsgesetzes erfolgen.

(3) Der RH stellte dazu nunmehr fest:

a) Die Residenzgalerie Salzburg GmbH hatte mit Stand Jänner 2015 Objekte an zwei nicht-museale Einrichtungen verliehen:

- Seit Mitte 2013 bestanden zwei Dauerleihgaben an den Landeshauptmann des Landes Salzburg (Standort Audienzzimmer); eine Rückgabe war nicht vereinbart.
- Ein Gemälde war an das Landesgericht Salzburg verliehen. Die Residenzgalerie Salzburg GmbH teilte dem RH mit, sie habe dieses Gemälde Mitte März 2015 zurückgeholt.

b) Die Museen der Stadt Wien holten 137 Objekte, die an nicht-museale Einrichtungen verliehen waren, zurück. Im Jänner 2015 waren insgesamt noch 164 Objekte an nichtmuseale Einrichtungen (vorwiegend an den Magistrat der Stadt Wien) verliehen.

**Verleih von Sammlungsgut durch Landesmuseen; Follow-up-Überprüfung**

- 20.2** Die Residenzgalerie Salzburg GmbH setzte die Empfehlung, das an nicht-museale Einrichtungen verliehene Sammlungsgut zurückzufordern, teilweise um. Hinsichtlich der im Audienzzimmer des Landeshauptmanns ausgestellten Objekte war keine Rückgabe vereinbart.

Die Museen der Stadt Wien setzten diese Empfehlung durch Rückholung von 137 (46 %) der an nicht-museale Einrichtungen verliehenen Objekten ebenfalls teilweise um.

Der RH verwies auf die bei nicht-musealen Einrichtungen möglicherweise bestehenden Risiken für die Objekte (etwa nicht adäquate konservatorische Bedingungen, nicht entsprechende Raumtemperatur, schwankende Feuchtigkeit) und hielt seine Empfehlung, Sammlungsgut grundsätzlich nur an museale Einrichtungen zu verleihen und das an nicht-museale Einrichtungen verliehene Sammlungsgut zurückzufordern, aufrecht.

- 20.3** (1) *Die Residenzgalerie Salzburg GmbH hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass es nur noch eine einzige Leihgabe an nicht-museale Einrichtungen gebe, nämlich im Audienzzimmer des Landeshauptmannes. Der Verleih erfolge auf Wunsch des Landeshauptmannes und unter der Auflage, dass regelmäßige, konservatorische Kontrollen durchzuführen seien.*

Laut Stellungnahme des Landes Salzburg bestehe für Gemälde im Audienzzimmer die Auflage regelmäßiger konservatorischer Kontrollen, welche nachweisbar festzuhalten ist. Dadurch könnten etwaige bestehende Risiken frühzeitig erkannt und diesen entgegen gewirkt werden.

(2) Laut Stellungnahme der Museen der Stadt Wien würden diese die Rückforderung des an nicht-museale Einrichtungen verliehenen Sammlungsguts fortsetzen. Betreffend die Leihgaben an die Stadt Wien würden auch laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenats Gespräche mit der zuständigen Magistratsdirektion der Stadt Wien geführt werden.

- 21.1** (1) Der RH hatte den Museen der Stadt Wien in seinem Vorbericht (TZ 21) empfohlen, den Eigentümer regelmäßig über das an nicht-museale Einrichtungen verliehene, nicht auffindbare Sammlungsgut zu informieren.

(2) Die Museen der Stadt Wien hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, die Suche nach diesen nicht auffindbaren Objekten sei noch nicht abgeschlossen. Die Museen der Stadt Wien würden über die Ergebnisse den Eigentümer informieren.

Verleih von Sammlungsgut

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, informierten die Museen der Stadt Wien anlassbezogen den Stadtrat für Kultur und Wissenschaft über einen 2013/2014 eingetretenen Verlust zweier, an nicht-museale Einrichtungen verliehener, Gemälde. Eine regelmäßige Information des Eigentümers über den Stand und die Entwicklung des nicht auffindbaren Sammlungsguts (z.B. Meldung gefundener Objekte) war jedoch nicht erfolgt. Die Museen der Stadt Wien beabsichtigten für die Zukunft, einmal jährlich eine diesbezügliche Meldung zu erstatten.

- 21.2** Die Museen der Stadt Wien setzten die Empfehlung, den Eigentümer regelmäßig über das an nicht-museale Einrichtungen verliehene, nicht auffindbare Sammlungsgut zu informieren, nicht um. Es erfolgte lediglich eine anlassbezogene Information über einen neuen Fall nicht auffindbarer Objekte.

Der RH hielt daher seine Empfehlung an die Museen der Stadt Wien, die Eigentümer regelmäßig über nicht auffindbares Sammlungsgut zu informieren, aufrecht.

- 21.3** *In ihren Stellungnahmen hielten die Museen der Stadt Wien und der Wiener Stadtsenat fest, dass ab sofort jeweils bis zum 1. Dezember eines Jahres eine Information über das an nicht-museale Einrichtungen verliehene, nicht auffindbare Sammlungsgut an den Eigentümer erfolgen werde.*

Wirtschaftliche
Gebarung des
Leihverkehrs

- 22.1** (1) Der RH hatte der Residenzgalerie Salzburg GmbH in seinem Vorbericht (TZ 27) empfohlen, den Leihnehmern die mit dem Leihverkehr verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen, um dadurch beim Verleih von Sammlungsgut eine ausgeglichene Gebarung zu erreichen.

(2) Die Residenzgalerie Salzburg GmbH hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Museen Österreichs unterschiedliche Leihgebühren verlangten.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, verrechnete die Residenzgalerie Salzburg GmbH als Bearbeitungsgebühr für den Leihverkehr ins Ausland 500 EUR und im Inland 450 EUR. Die Residenzgalerie Salzburg GmbH gab dazu an, dass es sich um allgemein übliche Tarife handle.

Grundlagen zur Erfassung oder Abschätzung des Zeitaufwands für die Bearbeitung der Leihgaben lagen in der Residenzgalerie Salzburg GmbH nicht vor. Daher waren Aussagen hinsichtlich einer Kostendeckung der Bearbeitungsgebühren nicht möglich.

**Verleih von Sammlungsgut durch Landesmuseen; Follow-up-Überprüfung**

- 22.2** Die Residenzgalerie Salzburg GmbH setzte die Empfehlung, den Leihnehmern die mit dem Leihverkehr verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen, um dadurch beim Verleih von Sammlungsgut eine ausgeglichene Gebarung zu erreichen, nicht um. Sie führte keine Aufzeichnungen, um die Höhe von Gebühren (z.B. hinsichtlich Kostendeckung) berechnen zu können.

Der RH empfahl der Residenzgalerie Salzburg GmbH, die für Leihvorgänge entstehenden Kosten (Zeitaufwand für die Bearbeitung der Leihvorgänge) zu erheben, gegebenenfalls den Prozessablauf zu optimieren und kostendeckende Gebühren in Rechnung zu stellen.

- 22.3** *Laut Stellungnahme des Landes Salzburg entspreche – nach Auskunft der Geschäftsführung der Residenzgalerie Salzburg GmbH – der durchschnittliche Arbeitsaufwand für einen Leihvorgang zwei bis drei Stunden. Auf dieser Basis sei die kalkulierte Leihgebühr von 450 EUR bzw. 500 EUR sachgerecht und entspreche der Kostendeckung. Darüber hinaus schließe die Residenzgalerie Salzburg GmbH verschiedene Kooperationsvereinbarungen, in deren Rahmen wechselseitig für Sonderausstellungen keine Leihgebühren verrechnet würden.*

Schlussempfehlungen

- 23** Der RH stellte fest, dass die Residenzgalerie Salzburg GmbH von 19 überprüften Empfehlungen des Vorberichts zwölf umgesetzt, vier teilweise umgesetzt und drei nicht umgesetzt hatte.

Die Museen der Stadt Wien hatten von 17 überprüften Empfehlungen des Vorberichts neun umgesetzt, sechs teilweise umgesetzt und zwei nicht umgesetzt.

Schlussempfehlungen

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts (Reihe Salzburg 2011/5 und Reihe Wien 2011/7)					
Vorbericht			Follow-up-Überprüfung		
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
Residenzgalerie Salzburg GmbH					
3	Klärung, welche Bundesmuseen Leihgeber sind	2		X	
3	schriftliche Verträge unter Anführung der Objekte und Versicherungswerte	3		X	
8	Verhindern der Löschbarkeit von Datensätzen	4	X		
10	Dienstanweisung für die Erfassung und Inventarisierung des Sammlungsgutes	5	X		
11	Inventarisierung aller Objekte	6	X		
11	Intensivierung der Überprüfung und Bereinigung der Datenbank	7	X		
12	Übernahme aller Verzeichnisse in die Datenbank	8	X		
13	Erfassung aller Zustandsprotokolle in der Datenbank	9	X		
14	Erfassung aller Leihvorgänge in der Datenbank	10	X		
15	genaue Standortangaben in der Datenbank	11	X		
15	Klärung nicht auffindbarer Objekte	12			X
16	Standortkontrollen in allen Beständen der Sammlung	13		X	
16	Verfassen von Berichten zu Standortkontrollen, Vorlegen an die Museumsleitung und Aufnahme in die Datenbank	14			X
16	Dienstanweisungen für Standortkontrollen	15	X		
17	verbindliche Regelung der Ausleihbedingungen	16	X		
18	Festlegung der Aufgaben des Registrars in einer Organisationsvorschrift	17	X		
23	Ausfuhr von Sammlungsgut nur nach Bewilligung des Bundesdenkmalamts	19	X		
26	Rückforderung von Sammlungsgut an nicht-museale Einrichtungen	20		X	
27	Verrechnung kostendeckender Gebühren	22			X

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts (Reihe Salzburg 2011/5 und Reihe Wien 2011/7)					
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
Museen der Stadt Wien					
3	schriftliche Verträge unter Anführung der Objekte und Versicherungswerte	3		X	
8	Verhindern der Löscharkeit von Datensätzen	4	X		
10	Dienstanweisung für die Erfassung und Inventarisierung des Sammlungsguts	5	X		
11	Inventarisierung aller Objekte	6	X		
11	Intensivierung der Überprüfung und Bereinigung der Datenbank	7	X		
12	Übernahme aller Verzeichnisse in die Datenbank	8	X		
13	Erfassung aller Zustandsprotokolle in der Datenbank	9	X		
14	Erfassung aller Leihvorgänge in der Datenbank	10	X		
15	genaue Standortangaben in der Datenbank	11		X	
15	Klärung nicht auffindbarer Objekte	12		X	
16	Standortkontrollen in allen Beständen der Sammlung	13			X
16	Verfassen von Berichten zu Standortkontrollen, Vorlegen an die Museumsleitung und Aufnahme in die Datenbank	14		X	
16	Dienstanweisungen für Standortkontrollen	15	X		
21	Abschluss schriftlich befristeter Verträge über Leihvorgänge an andere Museen	18		X	
23	Ausfuhr von Sammlungsgut nur nach Bewilligung des Bundesdenkmalamts	19	X		
26	Rückforderung von Sammlungsgut an nicht-museale Einrichtungen	20		X	
26	regelmäßige Information über nicht auffindbares Sammlungsgut	21			X

Schlussempfehlungen

Anknüpfend an die Vorberichte hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Residenzgalerie Salzburg GmbH und Museen der Stadt Wien

(1) Mit allen Leihgebern wären schriftliche Verträge abzuschließen. (TZ 3)

(2) Der Verbleib nicht auffindbarer Objekte wäre abzuklären. (TZ 12)

(3) Die jährlichen Standortkontrollen bei allen Teilen der Sammlungen wären derart vorzunehmen, dass dadurch in einem mehrjährigen Zyklus jeweils das gesamte Sammlungsgut überprüft wird. (TZ 13)

(4) Das an nicht-museale Einrichtungen verliehene Sammlungsgut wäre zurückzufordern. (TZ 20)

Residenzgalerie Salzburg GmbH

(5) Die Klärung der Eigentumsverhältnisse an den Leihgaben, die Bundesmuseen der Residenzgalerie Salzburg GmbH/dem Land Salzburg zur Verfügung gestellt hatten, wäre weiter zu betreiben. (TZ 2)

(6) Die Ergebnisse der Standortkontrollen wären jeweils in einem schriftlichen Bericht festzuhalten, dieser der Museumsleitung zu übermitteln sowie die Ergebnisse in der Datenbank aufzunehmen. (TZ 14)

(7) Die für Leihvorgänge entstehenden Kosten (Zeitaufwand für die Bearbeitung der Leihvorgänge) wären zu erheben, gegebenenfalls der Prozessablauf zu optimieren und kostendeckende Gebühren in Rechnung zu stellen. (TZ 22)

Museen der Stadt Wien

(8) Alle Standortänderungen des Sammlungsguts wären in der Datenbank einzutragen. (TZ 11)

(9) Die Ergebnisse aller Standortkontrollen wären jeweils in einem schriftlichen Bericht festzuhalten und diese Berichte der Museumsleitung zu übermitteln. (TZ 14)

(10) Für alle Leihvorgänge an andere Museen wären befristete schriftliche Verträge abzuschließen. (TZ 18)

(11) Die Eigentümer wären regelmäßig über das an nicht-museale Einrichtungen verliehene, nicht auffindbare Sammlungsgut zu informieren. (TZ 21)



ANHANG

Entscheidungsträger des überprüften Unternehmens

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in **Gründruck**

Residenzgalerie Salzburg GmbH

Geschäftsführung

Josefine HOFMANN
(seit Jänner 2012)

Dr. Gabriele GROSCHNER
(seit Jänner 2013)

Wien, im Oktober 2015

Der Präsident:

Dr. Josef Moser